

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung der Stadt Brake (Unterweser)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs.1 Nr.5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S 212 zuletzt geändert durch Art. 4 vom 22. September 2022 GVBl S. 589) hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 18.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ferienbetreuung

- (1) Die Stadt Brake (Unterweser) führt als öffentliche Einrichtung in ihrer Trägerschaft eine Ferienbetreuung durch. Sie dient der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und setzt den gesetzlich verankerten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab 2026 um.
- (2) Die Aufgabe der Ferienbetreuung umfasst die Betreuung von Braker Kindern im Alter von 6 Jahren bis 12 Jahren in Gruppen.
- (3) Im Rahmen der Betreuung werden sinnvoll spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Es wird kein schulischer Unterricht oder Förderunterricht stattfinden.
- (4) Die Ferienbetreuung wird als
 - a) Vormittagsbetreuung sowie
 - b) Ganztagsbetreuungangeboten.
- (5) Informationen zu den jeweiligen Betreuungszeiten, Betreuungsorten und organisatorischen Regelungen werden jährlich durch die Verwaltung bekanntgegeben.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Ferienbetreuung besteht ab 2026 sukzessive für Grundschulkinder, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme eines Platzes im Sinne von § 1 Abs. 2 wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Für die Inanspruchnahme der Ferientreuung werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:
 - a) Vormittagsbetreuung: 6,00 EUR je Betreuungstag
 - b) Ganztagsbetreuung: 12,00 EUR je Betreuungstag
- (2) Für die Mittagsverpflegung werden zusätzlich Gebühren in Höhe der tatsächlichen Bezugskosten zuzüglich einer Verwaltungspauschale erhoben. Die jeweils geltenden Verpflegungskosten werden in den entsprechenden Anmeldeformularen für die jeweilige Ferienbetreuung bekanntgegeben.
- (3) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist bei Buchung der Ganztagsbetreuung verpflichtend.
- (4) Auf die Gebührenerhebung finden die Regelungen des Familien- und Sozialtarifes der Stadt Brake (Unterweser) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Die Gebühr wird für die Dauer der Inanspruchnahme der Ferienbetreuung festgesetzt.

§ 4

Gebührensschuldner, Gebührenpflicht

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Ferienbetreuung besucht.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Ferienbetreuung. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Inanspruchnahme der Ferienbetreuung.
- (3) Die zu zahlende Gebühr wird durch Leistungsbescheid festgesetzt und ist nach der Inanspruchnahme der Ferienbetreuung fällig.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Ferienbetreuung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brake über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung der Stadt Brake (Unterweser) vom 13.12.20217 außer Kraft.

Brake (Unterweser), 18.06.2026

Michael Kurz
Bürgermeister